



Pétanqueverband Ost e.V.

THÜRINGEN • SACHSEN-ANHALT • SACHSEN
Verbandstag, 07. Februar 2016 in Chemnitz

Antrag:

Änderung der Finanzordnung

Antragsteller:

PV Ost Vorstand

Beschlussvorschlag:

Die Finanzordnung erschien uns in einigen Punkten abänderungsbedürftig und teilweise zu eng reguliert. Neben inhaltlichen Änderungen wurden gleich auch noch redaktionelle erledigt. Die Finanzordnung soll in folgenden Punkten geändert werden:

alt	neu
§ 1 (6) Der Haushaltsentwurf ist den Mitgliedern bis zum 1. Dezember des Vorjahres schriftlich zu übermitteln.	§ 1 (6) Der Haushaltsentwurf ist den Mitgliedern <i>mit der Einladung zum Verbandstag in Textform</i> zu übermitteln.

Begründung:

Warum soll man den Entwurf getrennt von den anderen Unterlagen übermitteln? Die bestehenden Fristen sind ausreichend um den Vereinen den Haushaltsentwurf rechtzeitig vor der Verbandstag zukommen zu lassen. Gleichzeitig wird eine Formulierung eingeführt, die eine Übermittlung über die neuen Medien erlaubt. Beides war in den letzten Jahren schon gelebte Praxis.

alt	neu
§ 3 (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (z.B. Verbandsabgaben) nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Vorstand bzw. bei Ordnungsgebühren der verhängenden Stelle zu melden.	§ 3 (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (z.B. Verbandsabgaben) nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Vorstand bzw. bei <i>Ordnungsstrafen</i> der verhängenden Stelle zu melden.

Begründung:

konsistente Bezeichnung

alt	neu
§ 4 (1) Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen; über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.	§ 4 (1) Alle Geschäftsvorgänge müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet erfasst werden. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

Begründung:

Hier eine kleine Erweiterung um im Absatz 4 eine Kürzung vorzunehmen.

alt	neu
§ 4 (3) Die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge hat nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltung, des Finanzwesens, den Anforderungen des Finanzamtes und des Vereinsrechts zu erfolgen. Demnach ist ein durch die Finanzbehörden anerkanntes Buchhaltungsprogramm zu verwenden.	§ 4 (3) Die Buchführung soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) entsprechen. Sie muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die finanzielle Lage des Verbandes vermitteln kann.

Begründung:

Ein spezielles Buchhaltungsprogramm wurde noch nie verwendet und würde Anschaffungskosten verursachen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Deshalb soll der § der Realität angepasst werden. Habe den gesamten Passus vom LV BaWü übernommen, da ich den inhaltlich besser fand.

alt	neu
§ 4 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind. Die Geschäftsvorgänge werden laufend erfasst und werden in einer Gewinn- und Verlustrechnung zusammengeführt.	§ 4 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind.

Begründung:

Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist erst ab einem bestimmten Haushaltsvolumen erforderlich. Deshalb sollten wird das hier nicht unnötig festschreiben. Andere Inhalte sind in Absatz 1 aufgenommen, da damit ein kompletter Satz gespart werden konnte.

alt	neu
<p>§ 6 Sitzungen der Organe</p> <p>§ 6 (1) Die Organe berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Der Vorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu unterrichten.</p> <p>§ 6 (2) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Vorstandeseinzuholen.</p> <p>§ 6 (3) Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Vorstandes gemäß Absatz 2.</p>	<p>Gestrichen. Alles weiteren §§ ändern ihre Nr. entsprechend.</p>

Begründung:

Die Organe sind der Verbandstag sowie der Vorstand und der Sportausschuss mit seinen Sitzungen. Da entstehen nur Fahrtkosten, der Sportausschuss trifft sich nicht persönlich. Wenn, dann ist die Grundlage für die Ausgaben der Haushaltsplan. Der Paragraph ist also überflüssig.

alt	neu
<p>§ 9 (3) Zur Zeit gelten folgende Meldegebühren und Startgelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Startgeld Landes-Meisterschaften, je Spielerin/Spieler 5,00 € b) Meldegebühr Landes-Liga und Regionalligen, je Mannschaft 20,00 € c) Jugendliche sind von den Gebühren befreit. 	<p>§ 8 (3) Zur Zeit gelten folgende Meldegebühren und Startgelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Startgeld Landes-Meisterschaften, je Spielerin/Spieler 5,00 € e) Meldegebühr Landes-Liga und Regionalligen, je Mannschaft 50,00 € f) <i>Minderjährige</i> sind von den Gebühren befreit.

Begründung:

Der finanzielle Aufwand für die Liga hat sich nicht nur durch die eingeführte Prämierung und den Schirieinsatz deutlich erhöht. Hier muss eine Anpassung vorgenommen werden, auch um eine Erhöhung der Lizenzkosten zu vermeiden.

Begrifflich konsistent wird Jugendliche durch Minderjährige ersetzt.

alt	neu
§ 10 (2) Laut Beschluss des Verbandstags vom 20.12.2003 gelten folgende weitere Gebühren: ... e) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz 10,00 €(Diese Gebühr verbleibt beim ausrichtenden Verein.) ...	§ 9 (2) Laut Beschluss des Verbandstags vom 20.12.2003 gelten folgende weitere Gebühren: ... e) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz 10,00 € (Diese Gebühr <i>erhält der Veranstalter.</i>) ...

Begründung:

Formulierung analog der DPV-Sportordnung übernommen. Veranstalter ist bei LM's zum Beispiel der Landesverband, der Verein ist Ausrichter. Unsere Ordnungen sollten übergeordnetem Recht nicht widersprechen. Der ausrichtende Verein hat keinen Aufwand bei der Lizenzkontrolle, das macht der Verband.

alt	neu
§ 13 (2) Die Erstattung der Reisekosten- und Aufwandspauschale erfolgt auf Antragstellung unter der Nutzung des Spesenformulars (Anlage 1 der FinO). Der Antrag auf Erstattung hat zeitnah zu erfolgen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Anspruch entstand.	§ 12 (2) Die <i>Zahlung des Reisekostenzuschusses</i> erfolgt auf Antragstellung unter der Nutzung des Spesenformulars (Anlage 1 der FinO). Der Antrag auf Erstattung hat zeitnah zu erfolgen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

Begründung:

konsistente Formulierung

alt	neu
§ 14 Reisekostenzuschuss für Schiedsrichter	§ 13 Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter

Begründung:

konsistente Formulierung

alt	neu
<p>§ 15 (1) Personen die im Auftrag des PV Ost unterwegs sind enthalten eine Reisekostenpauschale entsprechend dem § 13(1) der FO.</p> <p>§ 15 (2) Beauftragte, die an Maßnahmen des DPV teilnehmen, erhalten eine Reisekostenpauschale gemäß § 13 (1) der FO, sofern die Reisekosten nicht vom DPV übernommen werden.</p>	<p>§ 14 (1) Personen die im Auftrag des PV Ost unterwegs sind enthalten einen <i>Reisekostenzuschuss</i> entsprechend dem § 12(1) der FO.</p> <p>§ 14 (2) Beauftragte, die an Maßnahmen des DPV teilnehmen, erhalten einen <i>Reisekostenzuschuss</i> gemäß § 12 (1) der FO, sofern die Reisekosten nicht vom DPV übernommen werden.</p>

Begründung:

konsistente Formulierung

alt	neu
<p>§ 16 (2) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u.ä.m.) im Wert von mehr als 50,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Schatzmeister in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.</p>	<p>§ 15 (2) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u.ä.m.) im Wert von mehr als 50,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Schatzmeister in einem <i>Inventar</i> aufzuführen.</p>

Begründung:

Ein Inventar ist an sich schon ein Verzeichnis.

alt	neu
<p>§ 17 Honorar für Einsätze als Trainer / Trainerin</p> <p>§ 17 (1) Für Einsätze als Trainer/Trainerin bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Honorar in Höhe von 10,00 € je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gezahlt.</p> <p>§ 17 (2) Mit diesem Honorar sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gem. § 14 erstattet werden, abgegolten.</p> <p>§ 17 (3) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die</p>	<p>§ 16 Honorare</p> <p>§ 16 (1) Honorare können für Dienstleistungen gezahlt werden, wenn die entsprechenden Tätigkeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden können und die Dienstleistung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes erforderlich ist.</p> <p>§ 16 (2) Über die Notwendigkeit und die Höhe einer Honorarzahung entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Jahresetats und der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Finanzverwaltung.</p>

eingesetzten Trainerinnen und Trainer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu verpflegen.	
--	--

Begründung:

Hier erscheint eine offenere Formulierung wichtig. Die alte ist zu sehr auf Trainer zugeschnitten. Aber wir haben auch z.B. auch Personen, die Turnierverwaltungsprogramme entwickeln, die im Prinzip ein Honorar erhalten können sollten.